

Anlage 8.

Gesetz, betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Vom 15. März¹ 1909.

1909. | (Nr. 3583.) Gesetz, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf
S. 319. öffentliche Rechte. Vom 15. März 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des
Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von
dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind
als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger
Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Er-
ziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form ver-
einzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen
Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. März 1909.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

¹ RGVl. 1909. Nr. 14. Ausgegeben zu Berlin den 23. März 1909.